

# Resultat der Staatsverwaltung im Jahr 1851

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1851)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415891>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Resultat**  
der  
**Staatsverwaltung**  
im  
Jahr 1851.



**Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.**

Mit dem 31. Mai 1851 ging das erste Jahr der Verwaltungsperiode, welche mit dem 1. Juni 1850 begonnen hatte, zu Ende, und es fand verfassungsgemäß auf diesen Zeitpunkt auch ein Wechsel im Präsidium des Regierungsrathes statt. An die Stelle des Herrn Blösch wurde vom Großen Rathe Herr Ludwig Fischer, Vicepräsident des Regierungsrathes, zum Regierungspräsidenten erwählt.

Wie sein Vorgänger, besorgte Herr Fischer die Leitung der im §. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Jenner 1847 bezeichneten Geschäfte selbst, jedoch fuhr mit Rücksicht auf den Umstand, daß Herr Fischer neben dem Präsidium des Regierungsrathes noch die mit Geschäften schwer beladene Direktion des Innern zu besorgen hatte, Herr Blösch, den der Regierungsrath für das neue Verwaltungsjahr zu seinem Viceprä-

sidenten erwählte, fort, mit der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, welche in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidiums einschlugen, sich zu befassen.

---

## I. Verhältnisse zum Auslande.

Im Jahr 1851 fanden keine Verhandlungen zwischen dem Kanton Bern und fremden Regierungen statt, wobei das Präsidium des Regierungsrathes im Fall gewesen wäre, als vorberathende Behörde thätig zu sein.

---

## II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

### A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Zufolge Art. 65 der Bundesverfassung und Art. 35 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1850 ging die erste Amtsdauer des schweizerischen Nationalrathes mit dem 30. Wintermonat 1851 zu Ende, und es fand somit auf diesen Zeitpunkt eine Gesamtterneuerung desselben statt. Das angeführte Bundesgesetz hatte auf Grund der im Jahr 1850 stattgefundenen eidgenössischen Volkszählung die Zahl der Nationalrathsmitglieder für den Kanton Bern, welche in der ersten Amtsperiode der Bundesbehörden 20 betragen hatte, auf 23 festgesetzt. Die frühere Eintheilung des Kantons in sechs Wahlkreise war beibehalten worden, nur hatten sämtliche Kreise mehr oder weniger wesentliche Modifikationen erlitten. Infolge dessen hatten nun in den Nationalrath zu wählen: der Wahlkreis Oberland 4, der Wahlkreis Mittelland 4, der Wahlkreis Emmenthal 4, der Wahlkreis Oberaargau 4, der Wahlkreis Seeland 3 und der Wahlkreis Jura 4 Mitglieder. Auf Anordnung des schweizerischen Bundesrathes fanden die Wahlen in der ganzen Schweiz Sonntags den 26. Oktober statt. Sie gingen, soweit es den Kanton Bern anbelangt, trotz der aufs äußerste gespannten Verhältnisse und ungeachtet mehr als achtzigtausend Bürger sich

dabei betheiligten, ohne Störung der öffentlichen Ruhe vor sich. Dagegen griff eine Anzahl stimmberechtigter Bürger aus dem Jura, in einer an den Nationalrath gerichteten Beschwerde, über welche nach Mitgabe des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen die Regierung ihr Gutachten abzugeben hatte, die Gültigkeit der Verhandlungen ihres Wahlkreises an, darauf gestützt, daß an verschiedenen Orten bei den Wahlen selbst Unförmlichkeiten vorgekommen und daß vorher, namentlich von Seite des katholischen Klerus, durch unzulässige Mittel auf die Bürger einzuwirken versucht worden sei. — In einem an den Bundesrath gerichteten Schreiben wies der Regierungsrath die Grundlosigkeit dieser Beschwerde nach, und der Nationalrath, welchem der Entscheid zukam, schritt über dieselbe zur Tagesordnung. Da in den beiden Wahlkreisen des Oberaargaus und des Seelandes zwei Mitglieder doppelt gewählt worden waren, so mußten daselbst Ersatzwahlen angeordnet werden, und auch der Wahlkreis Mittelland hatte, weil der von ihm gewählte Herr Oberst Dachsenbein von der Bundesversammlung neuerdings zum Mitglied des Bundesraths gewählt wurde, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

In der ordentlichen Session der Bundesversammlung, welche im Sommer 1851 stattfand, war der Kanton Bern im Ständerath vertreten durch Herrn Blösch, Vicepräsidenten des Regierungsrathes, und Herrn Migh, eidgenössischen Generalanwalt. Da die Ständerathsmitglieder zufolge eines Großrathsbeschlusses bisher jeweilen nur für die Dauer einer ordentlichen Session der Bundesversammlung gewählt worden und diejenige des Jahres 1851 im August zu Ende gegangen war, so war der Große Rath im Fall, für den neuen Zusammentritt der schweizerischen Räthe, welcher nach dem Gesetz auf den ersten Montag des Monats Dezember erfolgte, zwei neue Ständeräthe zu ernennen. Seine Wahl fiel auf Herrn Oberst Kurz in Bern und Herrn Gerichtspräsidenten Boivin in Münster.

Der amtliche Verkehr mit dem Bundesrathe, soweit er nicht vorberathungsweise in die Geschäftssphäre einer der Di-



rekationen einschlug, bestand auch im Jahr 1851 hauptsächlich in der Entgegennahme von Aktenstücken, welche von ausländischen Behörden herrührend für im Kanton angeessene Privaten bestimmt waren, in Uebersendung derselben an die Betreffenden und in Uebermittlung von Insinuationsbescheinigungen an die Bundesbehörde.

#### B. Zu den Kantonen insbesondere.

Der Verkehr mit denselben betraf wie im Jahr 1850 meist Gegenstände polizeilicher, finanzieller und baulicher Natur, worüber die Verwaltungsberichte der betreffenden Direktionen das Nöthige enthalten werden. Politische Verhandlungen, welche besondere Erwähnung verdienen, fanden keine statt.

---

### III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

#### A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Bleibende Gesetze, welche vom Präsidium zu entwerfen waren, wurden im Jahr 1851 folgende erlassen:

**a.** solche, deren erste Berathung schon im Jahr 1850 stattgefunden, daher im Verwaltungsberichte dieses Jahres erwähnt worden sind:

- 1) das Gesetz über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten, definitiv angenommen am 22. Februar 1851;
- 2) das Gesetz über die Abberufung der Beamten, definitiv erlassen am 20. Februar 1851;
- 3) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, definitiv erlassen am 19. Mai 1851.

Die zwei Letztern, obwohl durch die Verfassung (§. 17 und 18) gefordert; hatte die frühere Verwaltung leider ganz außer Acht gelassen.

**b.** solche, welche im Laufe des Jahres 1851 ausgearbeitet und vor die Behörden gebracht wurden:

- 1) Gesetz, betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevision und gesammte Erneuerung des Großen Rathes, vom Großen Rath am 26. Mai 1851 definitiv angenommen.

Auch dieses Gesetz war durch die Staatsverfassung vorgeschrieben und der Erlaß desselben nothwendig, wenn die dem Volke durch §. 22 und §. 90 Ziffer 2 der Verfassung eingeräumten Rechte nicht ein todter Buchstabe bleiben sollten, dessen ungeachtet hatte es die frühere Verwaltung nicht einmal zum Vorlegen eines solchen Gesetzes gebracht.

- 2) Das unterm 3. Juni definitiv erlassene Gesetz über die Stimmregister, hervorgerufen durch das Bedürfniß, eine genaue Kontrolle über die Stimmberechtigung der Staatsbürger und eine sichere Grundlage für die Verhandlungen der politischen Versammlungen zu erhalten.
- 3) Das mit dem vorigen in genauem Zusammenhang stehende Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. October 1851, welches das Verfahren bei den Wahlen der Nationalrathsmitglieder, der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen, der Großrathsmitglieder, der Friedensrichter und ihrer Suppleanten, sowie bei den Wahlen und Wahlvorschlägen der Bezirksbeamten vorzeichnet. — Diesem Gesetz folgte unterm 4. October ein Anhangsdekret, veranlaßt einerseits durch das Bedürfniß, provisorisch bis zur Revision des Gesetzes über das Armenwesen festzusetzen, wer als besteuert im Sinne des §. 4 der Staatsverfassung anzusehen und demnach vom Stimmrecht ausgeschlossen sei, andererseits durch den Umstand, daß es bei der Kürze der Frist, welche in Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni für die erste Einrichtung der Stimmregister eingeräumt worden, angemessen erschien, bis zur nächsten Revision der Stimmregister solchen Staatsbürgern, welche das Stimmrecht besitzen, aber in Folge eigener Schuld oder aus Versehen nicht auf dem Stimmregister standen, in Abweichung von den Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu gestatten, ihr Stimmrecht an den politischen Versammlungen

selbst geltend zu machen, und umgekehrt bis zum nämlichen Zeitpunkt den Stimmberechtigten die Befugniß einzuräumen, das Stimmrecht solcher, die auf dem Stimmregister stehen, ohne stimmberechtigt zu sein, gleichfalls in den politischen Versammlungen anzufechten.

Da der §. 6 Litt. B des neuen Wahlgesetzes mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung das Stimmrecht bei kantonalen politischen Wahlen allen Schweizerbürgern einräumt, welche die von den Kantonsbürgern verlangten Eigenschaften besitzen, und überdieß seit zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft sind, in Bezug auf die Schweizerbürger derjenigen Kantone, in welchen die Berner vor Ablauf dieser Frist stimmberechtigt sind, das Gegenrecht eintreten läßt, so war die Regierung im Fall, von sämtlichen Kantonen Auskunft zu verlangen, wie es bei ihnen, bezüglich des Stimmrechts der Schweizerbürger, gehalten werde. — Das Ergebnis der eingezogenen Erkundigungen wurde durch Kreis Schreiben vom 22. Dezember, das in die Gesetzesammlung eingerückt wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus Anlaß der Wahl des Herrn Primarlehrers Uettschi zum Mitglied des Großen Rathes, hatten die Behörden über die Frage zu entscheiden, ob die Primarlehrer nach §. 20 der Staatsverfassung von dieser Behörde ausgeschlossen seien oder nicht. Der Regierungsrath fand, die öffentlichen Primarlehrer seien weder als Beamte noch als Angestellte des Staates zu betrachten und demnach nicht vor der gesetzgebenden Behörde auszuschließen. Der Große Rath pflichtete dieser Ansicht bei und faßte unterm 6. Jenner 1851 entsprechende Schlußnahme.

## B. Politische Wahlverhandlungen.

Durch Todesfälle und freiwilligen Austritt wurden im Laufe des Jahres 1851 mehrere Stellen im Großen Rathe erledigt. Zu Wiederbesetzung derselben wurden die politischen Versammlungen der betreffenden Wahlkreise vorschriftgemäß zusammenberufen, und da gegen keine der daheringigen Wahlver-

handlungen Beschwerden einlangten, der Regierungsrath seinerseits sich niemals veranlaßt fand, von Amtswegen dagegen Einsprache zu erheben, so wurden die getroffenen Wahlen vom Großen Rath ohne weiters als gültig anerkannt.

Größer war die Zahl der politischen Versammlungen, welche bezirksweise behufs Wiederbesetzung erledigter Stellen in den Amtsgerichten oder zu Bezeichnung von Kandidaten für Regierungstatthalter oder Gerichtspräsidentenstellen zusammenberufen werden mußten. Damit jedoch die stimmfähigen Staatsbürger nicht durch die allzuhäufige Wiederkehr politischer Wahlverhandlungen ermüdet würden, wurde die Wiederbesetzung weniger wichtiger Stellen, wie diejenigen von Mitgliedern und Suppleanten der Amtsgerichte, so oft es ohne Beeinträchtigung höherer Interessen geschehen konnte, verschoben, bis die betreffenden Bezirke behufs Ergänzungswahlen in den Großen Rath oder für ähnliche Verhandlungen zusammenberufen werden mußten.

Folgende Bezirke waren im Fall, Kandidaten für die Stellen der ersten Bezirksbeamten zu bezeichnen: Laupen für die Stelle eines Gerichtspräsidenten, weil der unterm 8. Jenner vom Großen Rath gewählte Herr Fürsprecher Hürner von Thun die Wahl ablehnte. Signau für die Stelle eines Regierungstatthalters, weil der unterm nämlichen Datum erwählte Hr. Amtsverweser Hodel gleichfalls ablehnte. Ronolfingen zwei Mal für die Stelle des Gerichtspräsidenten, das erste Mal infolge Absterbens des im Jahr 1850 gewählten Hrn. Fürsprecher Müller von Thun, das zweite Mal, weil der an dessen Stelle gewählte Hr. Vicegerichtspräsident Waber ausschlug; Courtelary für die Stelle des Gerichtspräsidenten, infolge Beförderung des Hrn. Gagnebin zum Obergericht; endlich Biel für die Stelle eines Regierungstatthalters infolge der dem Hrn. Schwab auf sein Ansuchen ertheilten Entlassung.

Alle diese Wahlverhandlungen blieben unangefochten.

Aus Gründen, die an ihrem Orte Erwähnung finden werden, war das Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches über das

Strafverfahren auf den 1. November 1851 hinausgeschoben worden. Auf diesen Zeitpunkt mußten daher im ganzen Kanton die Geschwornen gewählt sein. Da nun, wie oben bemerkt worden, der Bundesrath die Nationalrathswahlen auf den 26. October festgesetzt hatte, so fand es der Regierungsrath für angemessen, am nämlichen Tage auch die Geschwornenwahlen vor sich gehen zu lassen. Das Nähere über diese Wahlen wird der Verwaltungsbericht des Obergerichts enthalten, welches nach dem Gesetz über deren Gültigkeit und über die dagegen eingelangten Beschwerden zu entscheiden hatte.

#### C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

Die Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter gab im Jahr 1851 zu keiner erwähnenswerthen Verfügung Anlaß; ebensowenig diejenige über die Staatskanzlei.

Im Staatsarchiv wurden die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

Durch §. 15 des neuen Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1851 war festgesetzt worden, das Staatsarchivariat werde vom Regierungsrath entweder dem Staatschreiber oder dem Rathschreiber oder dem Substituten der Staatskanzlei übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung übertrug der Regierungsrath das Archivariat dem Staatschreiber und der Rathschreiber fuhr infolge dessen fort, das Sekretariat in den Sitzungen des Regierungsrathes zu besorgen.

#### D. Höhere Staats-Sicherheit.

Hier sind vor Allem die Ereignisse zu erwähnen, welche im Monat Jenner in den Amtsbezirken Courtelary und Interlaken stattgefunden haben.

Bereits im letztjährigen Berichte ist angedeutet worden, daß im Amtsbezirk Courtelary schon seit längerer Zeit das Ansehen des Gesetzes und die Autorität der Beamten erschüttert

war, daß die Regierung entschlossen gewesen, diesem Zustande ein Ende zu machen und daß es ihr von diesem Standpunkt aus als wünschbar habe erscheinen müssen, den Hebräer Dr. Baswitz in St. Immer, der ihr wiederholt als ein Mann bezeichnet worden, welcher die Elemente der Unordnung um sich sammle und der Herrschaft des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg lege, aus jener Gegend zu entfernen, wozu sie um so mehr berechtigt war, als dieser Fremdling die nöthigen Ausweisschriften nicht besaß. — Demgemäß wurde der Regierungstatthalter von Courtelary angewiesen, dem Dr. Baswitz zu eröffnen, daß er den Kanton bis zum 15. Jenner zu verlassen habe, und dieser Auftrag wurde erneuert, nachdem der Große Rath am 10. gleichen Monats über die zu Gunsten des Ausgewiesenen eingelangten Vorstellungen zur Tagesordnung geschritten war.

Daß die Vollziehung dieses Auftrages zu ernstern Ausritten Anlaß geben werde, war nach den Berichten des Regierungstatthalters zu besorgen, andererseits stand zu hoffen, daß der bei weitem größere Theil des bernischen Volkes die feste Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung wolle und daher zu seiner Regierung stehen werde, wenn je diese Ordnung durch wen immer gestört werden sollte.

In dieser Erwartung wurde die Regierung nicht getäuscht.

Mit Schreiben vom 13. Jenner meldete der Regierungstatthalter von Courtelary, die schon früher von ihm ausgesprochenen Befürchtungen wegen öffentlichen Ruhestörungen hätten sich verwirklicht, indem am Tage vorher zu St. Immer offene Auflehnung gegen die Diener der öffentlichen Gewalt erfolgt sei, welche außer Stand gesetzt worden, den ruhigen Bürgern den Schutz des Gesetzes angedeihen zu lassen, so zwar, daß grobe Mißhandlungen an ruhigen Bürgern nicht nur auf offener Straße, sondern selbst in ihren Wohnungen durch eine Bande, an deren Spitze ein gewisser Mosimann und Dr. Baswitz selbst standen, stattgefunden hätten, nachdem die mit Aufrechthaltung der Polizei beauftragten Landjäger entweder durch Drohungen eingeschüchtert, oder aber mißhandelt worden, wobei



die Aufständischen erklärt hätten: „keine Polizei in St. Immer ferner dulden zu wollen.“

Sobald der Regierungsrath von diesen Ereignissen und den vom Regierungstatthalter ergriffenen Maßregeln Kenntniß erhielt, beschloß er, in der Absicht die Herrschaft des Gesetzes um so schneller wieder herzustellen und die Unordnung, bevor sie sich weiter verbreitet, um so kräftiger niederzudrücken, außer den Truppen, welche bereits der Regierungstatthalter kraft früher erhaltener Vollmacht aufgeboden hatte (linker Flügel des 67. Auszügler und des 13. Reservebataillons) noch eine Artillerie- und eine Kavalleriekompagnie, das Auszüglerbataillon Nr. 19 und zwei Kompagnien des Auszüglerbataillons Nr. 59 in Dienst zu berufen, und sämtliche Mannschaft unter den Oberbefehl des Herrn Oberst Gerwer zu stellen, welchem der Auftrag ertheilt wurde, bis zum 14. Jenner Morgens in Courtelary einzutreffen.

Sowie Hr. Oberst Gerwer in Courtelary angelangt war, benachrichtigte er den Gemeinderath von St. Immer, daß er Tags darauf sein Hauptquartier nach diesem Orte verlegen und mit 400 Mann daselbst einrücken werde. Dabei bemerkte er dem Gemeinderath, er verlange die Wegschaffung des neulichst aufgestellten sogenannten Freiheitsbaumes, welcher immer mehr als Zeichen der Freiheit, wohl aber als ein Symbol des Aufbruchs angesehen werden müsse. Zugleich forderte er die Gemeindebehörde auf, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen und für Wiederherstellung der durch Landesfremde gestörten Ordnung nach besten Kräften mitzuwirken.

Aus der Antwort des Gemeinderathes ging deutlich hervor, daß er selbst außer Stand war, Scenen von Unordnung und Gewaltthätigkeiten zu hindern, ja daß sein Ansehen von einem Theil der Einwohner fortwährend mißkannt wurde, indem er selbst erklärte, daß der Freiheitsbaum von Bürgern bewacht werde, welche die Autorität des Gemeinderathes nicht mehr anerkannten. Bei dieser Sachlage durfte die militärische

Besetzung St. Immers zu Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes daselbst nicht länger verschoben werden.

Am 15. Jenner Nachmittags, rückte Hr. Oberst Gerwer mit 3 Kompagnien des Bataillons Nr. 67 in St. Immer ein. Sowie die Truppen auf dem Platze der Ortschaft standen, wurde sogleich zur Arrestation einiger Individuen geschritten, wobei die Unflughet eines Landjägers ernste Folgen hätte nach sich ziehen können, indem derselbe, ohne daß Oberst Gerwer es bemerkte, dem ersten Arrestanten Handschellen anlegen wollte, worauf durch die Masse der Ruf „aux armes“ erging. — Kaum hatte Oberst Gerwer den Grund dieses Rufes wahrgenommen, als er sogleich die Handschellen beseitigen, die Truppen scharf laden, etwas rückwärts aus der Masse hinaus marschiren und außerhalb des Dorfes Position nehmen ließ.

Nachdem er hierauf mit dem Maire und einigen Mitgliedern des Gemeinderaths sich verständiget, rückte Oberst Gerwer wieder in das mittlerweile ruhig gewordene Dorf ein, nahm die nöthigen Sicherheitsmaßregeln für die Nacht und ließ die Mannschaft einquartieren.

Dieser Vorfall wurde in den nächstfolgenden Tagen durch mehrere Zeitungsblätter, namentlich durch die „Nation,“ die Bernerzeitung und das Thunerblatt auf eine durchaus unwahre Weise mitgetheilt; insbesondere enthielten dieselben über das Benehmen der Truppen so verläumberische Angaben, daß wenn sie wahr gewesen wären, für die Betreffenden die ernstesten Strafen daraus hätten entstehen müssen. Aus diesem Grunde und weil anderseits an die Verbreitung der falschen Nachrichten in andern Landestheilen sich sehr ernste Folgen knüpften, wie weiter unten wird erwähnt werden, wurde amtlich gegen diejenigen Blätter eingeschritten, welche die fraglichen Verläumdungen enthalten hatten.

Da die Herren Baswitz, Großrath Gigon und der berücktigte Mosimann schon vor dem Einrücken der Truppen St. Immer und das Kantonsgebiet verlassen, so durfte man baldige Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung an genanntem Orte



hoffen; leider kamen jedoch während der ersten Tage der militärischen Besetzung St. Immers nicht nur vielfache Provokationen der Truppen durch Absingen bekannter Parteilieder und dergleichen, sondern auch wiederholte Aufreizungsversuche vor, was verbunden mit dem unterdessen auf einem andern Punkte des Kantons erfolgten Ausbruche von Unruhen sowie mit dem Umstande, daß der ruhige Theil der Bevölkerung von St. Immer noch sehr unter dem Eindrucke der Furcht stand, die Reduktion der Truppen länger verzögerte, als die Regierung im Interesse der dienstthuenden Mannschaft sowohl als der Staatskasse wünschen mußte. Am 29. Jenner wurden indeß wirklich die beiden halben Bataillone Nr. 13 u. 17 entlassen, unmittelbar darauf die Artilleriekompagnie Stauffer und am 1. Februar die Kavalleriekompagnie Dietler, sowie zwei Kompagnien des Bataillons Kistler. Gleichzeitig ward Hr. Oberst Gerwer unter Verdankung der Bereitwilligkeit, mit welcher er sich der ihm anvertrauten schwierigen Aufgabe unterzogen hatte, sowie für die dabei geleisteten Dienste seiner Stellung in St. Immer enthoben und eingeladen, sammt seinem Stabe nach Bern zurückzukehren und das Kommando über die allein noch in St. Immer und Biel im Dienste verbleibenden 4 Kompagnien dem Hrn. Bataillonskommandanten Kistler zu übergeben.

In der Absicht, die Untersuchung über die in St. Immer stattgehabten Auftritte möglichst zu beschleunigen und auf den Wunsch des durch die Administration seines Bezirkes ohnehin vielfach in Anspruch genommenen Regierungsstatthalters von Courtelary beschloß die Regierung am 16. Jenner, dieselbe einem außerordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Hrn. Gerichtspräsidenten Boivin in Münster zu übertragen, welcher sich denn auch sofort nach St. Immer verfügte, die Untersuchung ohne Zaudern begann und so rasch als es die Verhältnisse gestatteten, zu Ende führte. Da Hr. Boivin sich im Verlauf dieser Untersuchung immer mehr überzeugte, daß die Rechtsunsicherheit, welche seit längerer Zeit in St. Immer eingerissen, hauptsächlich der Zusammensetzung des Gemeinde-

rathes zuzuschreiben sei, welcher die ihm zu Gebote stehenden Mittel für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung nicht gekannt oder nicht hatte zur Anwendung bringen wollen, so wurde auf seinen vom Regierungsstatthalter von Courtelary eindringlich unterstützten Antrag der Gemeinderath von St. Immer vom Regierungsrath durch Beschluß vom 30. Jenner in seinen Berichten eingestellt und der Regierungsstatthalter beauftragt, die Gemeindevverwaltung, bis die Gemeinde einen provisorischen Gemeinderath gewählt haben würde, einer interimistischen Munizipalbehörde zu übertragen. Da die vom Regierungsstatthalter gemäß dieser Weisung gewählte Behörde bald nach Uebernahme ihrer Funktionen erklärte, für die Fortdauer der Ruhe eintreten zu können, sofern ihr nur zu den zwei in St. Immer stationirten Landjägern noch vier solche zur Verfügung gestellt werden, so konnte unterm 10. Februar, nachdem die verlangten Landjäger bewilligt worden, die Entlassung des Rests der Truppen erfolgen.

Ernster gestalteten sich die Dinge im Amtsbezirke Interlaken.

Am 19. Jenner berichtete der Regierungsstatthalter dieses Amtsbezirkes, daß die Gemüther in Folge der Ereignisse in St. Immer eine ziemliche Unruhe ergriffen habe. Er hatte bereits einige Tage zuvor die Versicherung erhalten, daß Waffen gesammelt und Verabredungen zu einem Aufstand oder Aufbruch getroffen seien. Wegen der für die aufrührerische Partei ungünstigen Nachrichten war dieser Aufbruch am 16. Jenner wieder abgefragt worden. Am 18. gleichen Monats zeigte sich indeß, veranlaßt durch eine fleißig verbreitete Beilage des Thunerblattes, welche eine Uebersetzung des obenerwähnten falschen Berichtes der „Nation“ über die Vorfälle in St. Immer enthielt, neuerdings eine lebhafte Bewegung, und es wurden zur Nachtzeit in den Gemeinden Armühle und Unterseen Freiheitsbäume aufgerichtet. Auf seine Weisung, diese Freiheitsbäume binnen einer Stunde zu beseitigen, erhielt der Regierungsstatthalter vom Gemeinderath von Armühle zur Antwort,

er habe beschlossen, die Inschrift am Baume sofort wegnehmen zu lassen, den Baum selbst aber, welcher auf Privateigenthum stehe, erst am 20. in der Morgenfrühe. Da ungeachtet des erneuerten Befehles bis zum Nachmittag des 19. Jenner weder von Seite des Gemeinderathes von Armmühle noch desjenigen von Unterseen der Aufforderung zur Wegschaffung der Freiheitsbäume nachgekommen worden, so sah sich der Regierungsstatthalter veranlaßt, drei Kompagnien des ersten Bataillons sofort aufzubieten, vorläufig eine Wache von 30—40 Mann ins Schloß zu verordnen und den Gemeindspräsidenten von Grindelwald zur Bereithaltung von 200 Mann Freiwilliger aufzufordern. — Auf die Kunde von Aufgebot der Truppen und von der Bewachung des Schlosses versammelten sich unter dem Schutze der mittlerweile eingebrochenen Nacht die Aufrührerischen von Unterseen und Armmühle zu verschiedenen Malen, riefen zu den Waffen und beunruhigten die Schildwachen, welche sich bloß defensiv verhielten, durch Lärmen und Schießen. — Bei diesem Anlaß war es, daß Herr Regierungsstatthalter Müller, während er am Eingang des Schloßhofes zwischen zwei Schildwachen stand, durch eine Stutzerkugel, die sein linkes Bein oberhalb der Kniescheibe durchbohrte, schwer verwundet wurde.

Statt die Irregeleiteten zur Ruhe zu ermahnen und nach Hause zu weisen, wurde von den Führern der Partei, welcher diese Excesse zur Last fielen, auf den folgenden Tag eine Versammlung von Gesinnungsgenossen ausgeschrieben, wodurch die Aufregung nur gesteigert werden konnte, ja wenn nicht glücklicherweise inzwischen auch die Schutzmannschaft in hinreichender Stärke eingetroffen wäre und namentlich ein starker Zuzug aus Grindelwald das plötzliche Auseinanderstieben der Gegner bewirkt hätte, ein Aufruhr in größerem Maßstabe beinahe unvermeidlich gewesen sein würde.

Die Regierung, eingedenk ihrer Pflicht und von der Ueberzeugung geleitet, daß größeres Unglück vermieden bleibe, wenn eine hinlängliche Anzahl von Truppen im Amtsbezirk Interlaken aufgestellt werde, um im Verein mit dem verfassungs-

treuen Theile der Bevölkerung jeden fernern Aufstandsversuch sofort und kräftig zu unterdrücken, hieß nicht nur das vom Regierungsstatthalter angeordnete Truppenaufgebot gut, sondern berief überdieß den Rest des Bataillons Gribi, die Artilleriekompagnie Mlaye und die Kavalleriekompagnie Knechtenhofer in Dienst, übertrug das Kommando über diese Truppen dem Hrn. Oberst F. J. Knechtenhofer in Thun, stellte die Gemeindräthe von Unterseen und Arnmühle ein und erklärte sie für die Folgen ihres Ungehorsams verantwortlich. Endlich wurde noch beschlossen, den Hrn. Regierungsstatthalter Wenger von Seftigen nach Interlaken abzuordnen und zwar einerseits mit dem Auftrag, die Voruntersuchung in Betreff der daselbst stattgehabten Ereignisse zu beginnen, und so rasch als möglich zu Ende zu führen, andererseits mit dem eventuellen Mandat für den Fall, daß Hr. Regierungsstatthalter Müller in der Besorgung seiner Funktionen gänzlich gehindert sein sollte, dieselben in ihrem vollen Umfange zu übernehmen.

Mittlerweile waren, trotz des Abnehmens der Gemeindebehörden, auch in Bönigen und Wilderswyl Freiheitsbäume aufgerichtet worden und am 20. Jenner hatte die oberwähnte Volksversammlung zu Unterseen stattgefunden. Die Verhandlungen dieser beiläufig von 400 Mann besuchten Versammlung waren laut des der Regierung übersandten Protokolls folgende:

Vorerst wurde die Konvention genehmiget, welche zwischen den Leitern der Volksversammlung und dem Truppenkommandanten, Hrn. Aidemajor Raz, abgeschlossen worden sein sollte, von letzterm aber nicht unterzeichnet worden war. Diese Konvention enthielt folgende Bestimmungen:

- 1) „Das Militär seinem Zwecke gemäß, sei nur zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgestellt.“
- 2) „Die einrückende und bewaffnete Civiltruppe solle sofort entlassen und beseitigt werden.“
- 3) „Dagegen sollen auch die Volksabgeordneten dafür sorgen, daß ihrerseits kein bewaffneter Widerstand geleistet werde.“

Durch einen fernern Beschluß erklärte die Volksversammlung die Behörden und Beamten, welche das Truppenaufgebot veranlaßt, für alle daraus fließenden Folgen verantwortlich. Endlich wurde „dieses Truppenaufgebot sowie dasjenige im Jura öffentlich mißbilligt.“ — Durch diese Schlußnahme hatte die sogenannte Volksversammlung sich Rechte angemäßt, die laut der Verfassung einzig und allein dem Großen Rathe zustehen, die Unterzeichner des Protokolls (J. Michel, Hauptmann, Joh. Stähli, Sanderhöhe, Chr. Brunner und Joh. Ritschard, Regt.) hatten mithin, indem sie durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit der stattgehabten illegalen Verhandlungen übernommen, nach der Ansicht der Regierung eines Vergehens sich schuldig gemacht und wurden deßhalb auch dem Richter überwiesen.

Nach der militärischen Besetzung der Dörtschaften Armmühle und Unterseen, welche unmittelbar nach dem Eintreffen der Truppen und ihres Kommandanten erfolgte, wurde die öffentliche Ruhe und Ordnung im Amtsbezirke Interlaken nicht mehr ernstlich gestört, so daß die Artilleriekompagnie Klage bereits am 26. Jenner, bevor sie nach dem Amtsbezirke Interlaken marschirt war, und am 5. Februar die drei Kompagnien des Bataillons Nr. 1 wieder entlassen werden konnten. Die Entlassung der übrigen Truppen fand durch den Kommandanten kraft der ihm ertheilten Vollmacht successive im Laufe des Monats Februar statt.

Daß bei einer so tief greifenden Aufregung, wie dieselbe in den Amtsbezirken Courtelary und Interlaken stattgefunden, die anstoßenden Bezirke auch in eine gewisse Mitleidenschaft würden versetzt werden, war um so leichter vorauszusehen, als zwischen den Anhängern der Partei, von welcher die Ruhestörungen ausgegangen sind, anerkanntermaßen genaue und enge Verbindungen bestanden. So wurden denn an verschiedenen Orten Freiheitsbäume errichtet, so namentlich in Meiringen, Steffisburg, Erlenbach, Diemtigen, Zweisimmen, St. Stephan, Schwarzenburg und Langenthal. Diese Demonstrationen fanden

fast überall zur Nachtzeit statt, was beurfundet, daß die Urheber nicht auf die Theilnahme der Bevölkerung zählen zu können glaubten; ferner ist bemerkenswerth, daß sie in den näher gelegenen Bezirken fast durchgehends in der Nacht vom 20. auf den 21. Jenner, in den entferntern aber erst in einer spätern Nacht vorfielen, was zu der Vermuthung führt, es seien dieselben infolge einer Verabredung oder eines Befehls unternommen worden. Wie wenig übrigens diese Demonstrationen bei der Bevölkerung Beifall fanden, erhellt am unzweideutigsten daraus, daß, nachdem die Regierung am 21. Jenner sämtliche Regierungsstatthalter zu Wegschaffung dieser Abzeichen des Aufruhrs aufgefordert hatte, dies nicht nur allerorts ohne den mindesten Widerstand geschah, sondern daß an den meisten Orten die Entfernung der sogenannten Freiheitsbäume schon vorher und theilweise sogar durch Diejenigen, welche sie aufgestellt hatten, erfolgt war.

In Biel, wo schon in der Nacht vom 16. Jenner ein Freiheitsbaum aufgepflanzt worden war, blieb es nicht bei dieser Demonstration, sondern es folgten unmittelbar darauf diesem feindseligen Geiste auch entsprechende Handlungen. Am 16. Jenner wurde ein Detaschement Dragoner auf offener Straße in Biel beschimpft, wodurch sich die Regierung veranlaßt sah, zwei Kompagnien des Bataillons Ristler dahin zu verlegen, zumal die Berichte des Regierungsstatthalters Verbindungen zwischen seinem Bezirke und den Aufständischen von Courtelary vermuthen ließen. — In der Nacht vom 21. Jenner sollte neuerdings ein Freiheitsbaum errichtet werden, was jedoch unter Mitwirkung der Gemeindsbehörde verhindert wurde; dagegen fanden sowohl am 21. als am 22. beim Zapfenstreich Beleidigungen des Militärs statt. Die musterhafte Haltung des Militärs trug indeß zur Beruhigung der Gemüther bei und ermutigte die gutdenkenden Bürger, für Ordnung und Gesetz einzustehen, wozu eine beträchtliche Anzahl in einer an die Regierung gerichteten Adresse sich bereit erklärte. Die Partei der Unordnung war jedoch noch nicht befehrt. In der Nacht vom 26.



auf den 27. fanden neuerdings Unordnungen in den Straßen Viels statt, wodurch eine längere Anwesenheit eines Theils der dort stationirten Truppen nothwendig wurde und auch der Gemeinderath sich veranlaßt fand, zum Zwecke der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung eine ernste Publikation zu erlassen.

Dem Großen Rathe wurde in seiner Sitzung vom 19. Februar über die Ereignisse in den Amtsbezirken Courtelary und Interlaken ausführlich Bericht erstattet. Nach einer Berathung, welche von Morgens 8 Uhr bis Nachts 1 $\frac{1}{2}$  Uhr gedauert, genehmigte die oberste Landesbehörde die vom Regierungsrathe zu Herstellung von Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen, und erwählte, da in diesem Augenblicke die im Amtsbezirk Interlaken aufgestellten Truppen zum größern Theile noch nicht entlassen waren, nach §. 27 IV. C. der Staatsverfassung den Hrn. Oberst Johann Knechtenhofer definitiv zum Commandanten derselben. Jedoch schon einige Tage nachher sah sich Hr. Oberst Knechtenhofer in den Stand gesetzt, kraft der ihm ertheilten Vollmacht sämmtliche unter seinem Commando stehenden Truppen zu entlassen.

Nachdem der Versuch, die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge im Kanton auf dem Wege der offenen Auflehnung zu stürzen, mißlungen war, mußte die mit derselben unzufriedene Partei auf andere Mittel bedacht sein, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. — Der Umstand, daß im Herbst die Wahlen für die Gesammterneuerung des schweizerischen Nationalrathes vorzunehmen waren, gab die erwünschte Gelegenheit, die politische Agitation im Volke zu unterhalten. — Zu diesem Ende wurden im Laufe des Sommers in den verschiedenen Landestheilen Volksversammlungen abgehalten, an welchen meistens nach einem von den Führern in Schönbühl aufgestellten, durch Circular des Centralcomites vom 14. Juni verbreiteten Programme von den dazu bestellten Rednern gewisse politische Fragen erörtert wurden, die zwar mit den bevorstehenden Nationalrathswahlen in beinahe keinem Zusammenhange standen, wohl aber darauf berechnet waren, Unzufriedenheit mit der bestehenden

Ordnung der Dinge im Kanton zu wecken und namentlich die ärmere Klasse glauben zu machen, als hätten die Staatsbehörden weder den Willen noch die Kraft, zu Verbesserung ihrer Lage die rechten Mittel anzuwenden. Dieses gilt ganz besonders von der sogenannten Schatz- und Dotationsfrage, welche einen Hauptgegenstand in den Verhandlungen der Volksversammlungen bildete und in Bezug auf welche noch andere Mittel ergriffen wurden, um die größtmögliche Betheiligung des Volkes an derselben zu erzielen. Die Dotationsfrage war durch einen von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten und durch diese Behörde erheblich erklärten Anzug wieder in Anregung gebracht worden, über welchen der Regierungsrath Bericht zu erstatten hatte. Auf die Schatzfrage hatte zuerst eine Reihe von Artikeln in der Bernerzeitung die öffentliche Aufmerksamkeit hingelenkt, welche theils Entgegnungen in andern öffentlichen Blättern hervorriefen, theils dem Redaktor von Seite einer Anzahl Nachkommen der Personen, deren Ehre in diesen Artikeln angegriffen war, Prozesse zuzogen. — So lange sich bloß die öffentliche Presse mit dem Gegenstande beschäftigte, fand die Regierung sich nicht veranlaßt, auch ihrerseits die Sache an die Hand zu nehmen. Allein im Laufe des Monats Mai langten aus verschiedenen Theilen des Kantons gleichlautende Vorstellungen ein, deren gedruckte Formulare anonym und unter dem falschen Namen eines Comites von Lauperswyl, das gar nicht bestand, behufs der Unterzeichnung an sämtliche Gemeinden versandt worden, und in welchen mit ausdrücklicher Berufung auf die Behauptungen und Verdächtigungen, welche die Berner-Zeitung ausgestreut hatte, das Begehren gestellt wurde: „es möchte streng untersucht werden, was aus dem vor „dem Einmarsch der Franzosen dem Staat angehörten Vermögen geworden sei.“ Da um die nämliche Zeit auch eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes, zunächst aus der Stadt Bern, selbst das dringende Ansuchen stellte, es möchte der Betrag und das Schicksal des alten Baarschatzes von Bern durch amtliche Nachforschungen möglichst genau ermittelt werden, so



beschloß der Regierungsrath unterm 13. Juni zu diesem Zwecke eine Kommission von fünf Mitgliedern niederzusetzen, und damit keinerlei Zweifel gegen die Unbefangenheit und die Unparteilichkeit dieser Kommission erhoben werden könne, wurde für angemessen erachtet, einerseits keinen Bürger von Bern in dieselbe zu wählen, andererseits diejenige politische Partei, welche durch die aus ihrem Schooße hervorgegangenen Zweifel und Muthmaßungen die Anhebung einer Untersuchung zunächst veranlaßt hatte, durch einige Mitglieder in der Kommission vertreten zu lassen. — Demgemäß wurde die Kommission zusammengesetzt aus den Herren Großräthen Dr. August von Gonzenbach in Melchenbühl, Johann Ulrich Lehmann in Lozwoyl, Albert Kurz, Fürsprecher in Bern, Alfred Ganguillet, ebendasselbst, und Abraham Anstutz in Thun. — Hr. Kurz wurde, weil er das oben erwähnte Begehren mehrerer Großräthe um Anhebung einer Untersuchung, betreffend den ehemaligen bernischen Staatschatz, mit unterzeichnet hatte, einige Tage nachher auf sein Ansuchen entlassen und Hr. Großrath Brötli in Bern an seiner Stelle zum Mitglied der Kommission erwählt.

Unterm 17. Juli wurde sodann an sämtliche Regierungsstatthalter ein Kreis Schreiben erlassen, in welchem aus Anlaß verschiedener amtlicher Berichte, zufolge welcher über die Verhältnisse sowohl der Dotation der Stadt Bern als des alten bernischen Staatschatzes bei einem Theile des Publikums ganz irrige Ansichten walteten, die zu Entstellungen nicht nur Stoff boten, sondern in diesem Sinne auch vom Parteistandpunkte aus mißbraucht wurden, über beide Verhältnisse nähere Auskunft ertheilt und namentlich hervorgehoben wurde, daß die sogenannten Dotationsverhältnisse der Stadt Bern, welche durch den Vergleich vom 17. Juni 1841 ihre endliche Vereinigung gefunden, mit der Frage des im Jahr 1798 geplünderten Schatzes nichts gemein haben. — In dem Kreis Schreiben, welches sämtlichen Gemeinderathspräsidenten mitgetheilt werden sollte, wurde den Regierungsstatthaltern gleichzeitig von der Niederlegung der Schatzkommission Kenntniß gegeben, und ihnen dabei bemerklich

gemacht, daß es vollkommen grundlos sei, wenn durch gewisse Parteiorgane, welche diese Kommission mit der Bezeichnung „Dotationskommission“ belegten, der Glaube zu verbreiten gesucht werde, daß dieselbe neuerdings den Dotationsvergleich vom Jahr 1841 zum Gegenstand ihrer Erörterungen zu machen habe.

Aber es war der Parteileidenschaft bereits gelungen, bei einem großen Theile des Volkes den Glauben an die Aufrichtigkeit der Regierung bei der angeordneten Untersuchung zu untergraben und der Ansicht Eingang zu verschaffen, als könne nur eine vom Großen Rathe, nach Ausschluß sämtlicher aus der Stadt Bern gebürtiger Mitglieder niederzusetzende und mit umfassenden Vollmachten auszurüstende Kommission die fragliche Untersuchung mit Erfolg an die Hand nehmen. Infolge dessen lehnten die zwei aus der Minderheit des Großen Rathes genommenen Mitglieder, die Herren Lehmann und Amstutz, die Wahl in die Schatzkommission ab, und die an ihrer Stelle gewählten Herren Migh und Karrer thaten das Nämliche. Der Regierungsrath machte hierauf den Versuch, die Kommission durch einige Personen zu ergänzen, welche, dem Kanton Bern fremd, durch ihre Stellung in der Eidgenossenschaft und ihre Kenntnisse sich zu einer derartigen Mission eigneten und von denen mit Rücksicht auf ihre politischen Ansichten angenommen werden durfte, daß sie das Zutrauen aller Parteien im Kanton Bern genießen würden. Leider waren auch diese Bemühungen fruchtlos, indem mit Ausnahme des ehrenwerthen Herrn Generals Dufour sich keiner der Angefragten entschließen konnte, dem an sie ergangenen Rufe Folge zu leisten.

Da mittlerweile der Zeitpunkt des Zusammentritts des Großen Rathes nahegerückt war und es nunmehr selbst dann, wenn die Kommission in der beabsichtigten Weise hätte ergänzt werden können, unmöglich gewesen wäre, der obersten Landesbehörde in der bevorstehenden Session das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen, so beschloß der Regierungsrath, einfach dem Großen Rath über die an diese Behörde gerichteten Vorstellungen, welche auf die Schatzfrage Bezug hatten, Bericht zu

erstatten, über die Verhältnisse des ehemaligen Baarschages, soweit dieselben bereits ermittelt worden waren, Auskunft zu ertheilen, und im übrigen der obersten Landesbehörde anheimzustellen, durch eine von ihr selbst niederzusetzende Kommission diese Angelegenheit einer weitem Untersuchung zu unterwerfen. Letzteres wurde vom Großen Rathe wirklich beschlossen; die aus neun Mitgliedern dieser Behörde zusammengesetzte Kommission sah sich jedoch außer Stande, ihre Arbeiten noch im Laufe des Jahres 1851 zu vollenden, so daß es einem künftigen Verwaltungsberichte vorbehalten bleibt mitzutheilen, welches Ergebnis die angeordnete Untersuchung geliefert hat. Noch muß aber bemerkt werden, daß auch die vom Großen Rathe getroffene Maßregel, obgleich vier Mitglieder der von dieser Behörde niedergesetzten Kommission der sogenannten Opposition angehörten, dieselbe nicht befriedigte, und daß sowohl die Schatzfrage als die Dotationsangelegenheit, welche letztere in der nämlichen Session des Großen Rathes ihre Erledigung durch den Beschluß fand, daß von einem Zurückkommen auf den Vergleich vom Jahr 1841 nicht die Rede sein könne, noch längere Zeit als Mittel dienen mußten, um die Abneigung eines Theils des Volkes gegen die bestehende Ordnung der Dinge im Kanton zu nähren und zu Parteizwecken auszubeuten.

